Polymer Institut

Forschungsinstitut für polymere Baustoffe Dr. R. Stenner GmbH

Quellenstraße 3
65439 Flörsheim-Wicker

Telefon +49 (0) 6145 - 5 97 10
Telefax +49 (0) 6145 - 5 97 19

www.polymer-institut.de
pi@polymer-institut.de

Akkreditiertes Prüflaboratorium nach DIN EN ISO 17025 - DAP-PL-01.004-00

Deutscher Akkreditierungs Rat

Anerkannte P-Ü-Z-Stelle für Bauprodukte gemäß Hessischer Bauordnung § 28.1

Notifizierte P-Ü-Z-Stelle nach Europäischer Bauproduktenrichtlinie (89/106 EEC) - Kenn-Nr. 1119
Notified body under Construction Products Directive (89/106 EEC) - Ident.-no 1119

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr. **P 3861 / 04-233**

Gegenstand: **Funcosil IC**

Verwendungszweck: Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind

- Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.24 -

Antragsteller: **Remmers Baustofftechnik GmbH**
Bernhard-Remmers-Straße
49624 Löningen

Ausstellungsdatum: 10.03.2006
1. Verlängerung (01.10.2004)

Geltungsdauer: 14.05.2010

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 6 Seiten einschließlich 1 Anlage mit 1 Seite.

1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Das Bauprodukt

Funcosil IC

ist eine einkomponentige, lösemittelfreie Hydrophobierung auf Basis von Alkylalkoxysilanen.

- Systembezeichnung nach den Technischen Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL-OS), Ausgabe 1996: OS A
- Systembezeichnung nach der „Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen-SIBR für Oberflächenschutzsysteme" (Ausgabe 10 2001) OS 1 (OS A)

1.2 Verwendungsbereich

Bedingter Feuchteschutz bei vertikalen und geneigten freibewitterten Betonbauteilen z.B. Brückenkappen., Stützwände. Nicht wirksam bei drückendem Wasser.

2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT

Das eingebaute Bauprodukt **Funcosil IC** entspricht in seinen Eigenschaften den Anforderungen

- der Technischen Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL-OS), Ausgabe 1996, für Oberflächenschutzsysteme der Klasse OS A

  und

- der „Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen-SIBR" (Ausgabe 10/2001) für Oberflächenschutzsysteme der Klasse OS 1 (OS A).

Es erfüllt im eingebauten Zustand weiterhin die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 gemäß DIN 4102.

Für die Anwendung des Bauproduktes gelten die in der Anlage 1 befindlichen, auf Plausibilität geprüften, Angaben zur Ausführung.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen. Grundlage hierfür sind die

- werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller
- regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Oberflächenschutzsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist hinsichtlich der Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen vorzunehmen gemäß den

Technischen Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL-OS), Ausg. 1996

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels einzuleiten. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung und Zertifizierung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Umfang und Häufigkeit bestimmt die Tabelle 5 der

Technischen Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL-OS), Ausg. 1996.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der einmal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung nach Tabelle 5 der Technischen Lieferbedingungen für Oberflächenschutzsysteme (TL-OS), Ausg. 1996 zu erfolgen. Die Probennahme und die Prüfungen obliegen jeweils der Überwachungsstelle.

Wenn die dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Verwendbarkeitsprüfungen an durch eine anerkannte Prüfstelle entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und den zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 18 der Landesbauordnung Hessen (HBO), Ausgabe 18.06.2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Nr. 2.24 erteilt.

Angaben zur Ausführung von *Funcosil IC*

1 Vorbereitung der Unterlagen

Die Vorbereitung der Unterlagen erfolgt gemäß der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen' (Ausgabe 10/2001) oder den ‚Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien Ingenieurbauten' (ZTV-ING) Teil 3, Abschnitt 4 - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen.

2 Bauprodukt

Kenngröße	Funcosil IC
Mischungsverhältnis	entfällt, unverdünnte Anwendung
Schichtdicke	entfällt, da nicht filmbildend
Verbrauch [kg/m²]	ca. 0,15 - 0,3 je nach Saugfähigkeit des Untergrundes
Mischen	entfällt
Verarbeitungszeit	entfällt
Auftragsart	Spachteln oder Rollen
Temperatur der Unterlage und Luft	mind. 5 °C / max. 45 °C
max. Feuchtigkeitsgehalt der Unterlage	'trocken' [1)]
Witterungsschutz / Nachbehandlung	mindestens 24 h gegen Regen schützen

[1)] trocken: Eine rund 2 cm tiefe frisch hergestellte Betonfläche darf (infolge Austrocknens) nicht augenscheinlich heller werden. In Zweifelsfällen gilt der Beton als trocken, wenn er die Ausgleichsfeuchte für das Klima 23 °C / 50 % rel. Luftfeuchte aufweist.

3 Kennwerte des Bauproduktes

Art der Prüfung	Einheit	Funcosil IC
Wirkstoffgehalt	%	ca. 55 %
Dichte bei 23 °C	g/cm³	0,902

Polymer Institut

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des *Polymer Instituts*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Nicht vom Polymer Institut angefertigte Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom *Polymer Institut* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Flörsheim-Wicker, 10.03.2006

J. Magner

Polymer Institut
Forschungsinstitut für polymere Baustoffe Dr. R. Stenner GmbH
D-65439 Flörsheim-Wicker